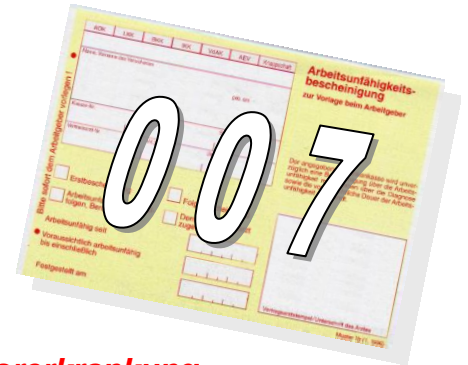


Wichtige Info zu Kurzerkrankungen ohne AUB

Nachweispflicht bei Kurzerkrankungen bis zu 3 Kalendertagen. C-1 Richtlinie 5.5.1 (Pkt. 1)



Die Nachweispflicht entfällt nicht im Anschluss an eine Vorerkrankung.
Hier verlangt die AG eine AUB (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Beispiel:

MA (Wechselschicht) ist in der Frühschichtwoche bis Samstag krank geschrieben.

Sonntags ist er noch nicht genesen.

Sonntag kann keine Kurzerkrankung (007) angezeigt werden!

Vorgehensweise:

- Den Vorgesetzten am Sonntag telefonisch informieren, dass man weiter krank ist. (Meldepflicht)
- Am folgenden Tag Arzt aufsuchen und sich rückwirkend für Sonntag (ggf. darüber hinaus) krank schreiben lassen.
- Arbeitgeber telefonisch informieren über Dauer der Erkrankung
- Folgebescheinigung der Krankmeldung der AG zukommen lassen. (Nachweispflicht)

Rückfragen gerne unter:

Ralf Deitz

Chempark LEV, Gebäude P21, Raum 611

User ID: PSDT

E-Mail: ralf.deitz(at)dnl-lev.de

Telefon: 0221 8885-4682

Nachweispflicht bei Kurzerkrankungen bis zu 3 Kalendertagen

1. Grundsätzlich werden alle Mitarbeiter, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, von der Nachweispflicht bei Kurzerkrankungen bis zu 3 Kalendertagen befreit. Die Nachweispflicht entfällt nicht im Anschluß an eine Vorerkrankung.
2. In den Fällen, in denen begründeter Verdacht besteht, daß die Befreiung von der Nachweispflicht mißbräuchlich ausgenutzt wird (z. B. gehäufte Fehlzeiten, Fehlzeiten am Wochenende bzw. -anfang, im Zusammenhang mit Feier-, Brückentagen und Urlaub) kann mit sofortiger Wirkung vom 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit an die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
Über den Entzug und seine Dauer entscheidet die Personalabteilung in Absprache mit dem betrieblichen Vorgesetzten.
3. Die Befreiung kann auch im Einvernehmen mit dem Betriebsrat für das Unternehmen oder für Teilbereiche auf Zeit oder auf Dauer ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände, z. B. die Aufrechterhaltung von Erstattungsansprüchen zwischen Arbeitsamt und Krankenkassen bei Kurzarbeit, es erfordern.
4. Maßnahmen für eine Ahndung nach der Arbeitsordnung bleiben davon unberührt.